

55. 1. Pflichtwidrigkeit eines Richters bei Behandlung der zur Terminbestimmung vorgelegten Klage.

2. Finden § 70 Abs. 3 G.V.G. und § 39 Abs. 3 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze Anwendung auf Klagen gegen Beamte, welche vor der Klagezustellung die Beamten-eigenschaft verloren haben?

IV. Civilsenat. Urt. v. 12. März 1894 i. S. Sch. (Bekl.) w. Sch.
(Rl.) Rep. IV. 368/93.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Rechtsanwalt B. zu S. hatte Ende Oktober 1890 ohne Beifügung einer Prozeßvollmacht, aber mit dem Versprechen, solche nachzubringen, bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Alt-Landsberg eine Klage namens des Bauergutsbesizers Sch. gegen den Viehhändler W. wegen Gewährleistung aus dem Verkaufe einer Kuh zum Zwecke der Terminbestimmung eingereicht. Der Beklagte, welcher damals als Amtsrichter bei dem gedachten Gerichte angestellt war, und dem die Erledigung dieser Sache nach der Geschäftsverteilung zufiel, beschränkte sich darauf, zu verfügen, daß diese Klageschrift eventuell nach vierzehn Tagen zu reproduzieren sei. Bei dieser Sachlage unterblieb die Klage-

zustellung, welche zur Wahrung der sechsmonatlichen Frist des § 343 A.L.R. I. 5 bis zum 7. November 1890 hätte erfolgen müssen. Infolgedessen ist das Klagerrecht bezüglich jenes Gewährleistungsanspruches durch Verjährung verloren gegangen. Wegen des hierdurch entstandenen Schadens ist nunmehr der Beklagte in Anspruch genommen und vom Berufungsrichter verurteilt worden, den in den Prozeß eingetretenen Erben des während des Rechtsstreites verstorbenen Bauerguttsbesizers Sch. 250 *M* nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 20. Juli 1892 zu zahlen. Der Beklagte war bereits zur Zeit der Zustellung dieser Klage aus dem Staatsdienste geschieden. Es ist deshalb in Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 508. 509 C.P.D. zunächst zu prüfen, ob die Landgerichte für Klagen der vorliegenden Art ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes auch dann ausschließlich zuständig sind, wenn der wegen einer Pflichtwidrigkeit in Anspruch zu nehmende Beamte inzwischen seine Beamteneigenschaft verloren hat. Diese Frage muß bejaht werden. Der § 70 Abs. 3 G.L.G. bestimmt: „Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, . . . Ansprüche gegen Beamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen, . . . ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes, den Landgerichten ausschließlich zuzuweisen.“ Hieran schließt sich der Wortlaut des § 39 Abs. 3 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 an, insofern danach die Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausschließlich zuständig sind: „für die Ansprüche gegen öffentliche Beamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen.“ Schon diese Fassung, nach welcher das Gesetz nicht von Klagen spricht, die gegen Beamte erhoben werden, sondern nur die den Landgerichten überwiesenen Ansprüche bezeichnet, läßt die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt worden ist, den Beamten für die Dauer ihrer aktiven Dienstzeit ein persönliches Vorrecht zu gewähren, sondern daß alle Ansprüche der fraglichen Art aus objektiven Gründen einer Ausnahmebestimmung haben unterworfen werden sollen. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte jener Gesetzesvorschriften. Der dem § 70 G.L.G. entsprechende § 50 des Entwurfes enthielt weder die in Frage stehenden Worte im Abs. 3, noch die jetzt im § 70 unter Ziff. 2 des zweiten

Abfases befindliche Bestimmung bezüglich der Ansprüche gegen Reichsbeamte. Die jetzige Fassung dieser Teile des § 70 beruht auf Anträgen, welche in der Kommission des Reichstages gestellt und damit begründet worden sind, daß es sich bei Prozessen der in Rede stehenden Art oft um wichtige staatsrechtliche Fragen handele, weshalb es im Interesse des Staates liegen müsse, solche Prozesse ohne Rücksicht auf die Höhe der Streitsumme den für die Entscheidung geeigneteren Kollegialgerichten zu überweisen und damit den Rechtszug, behufs Erzielung einer gleichmäßigen Rechtsprechung, bis in die höchste Instanz offen zu lassen.

Vgl. Hahn, Materialien zum Gerichtsverfassungsgezet §. 787 u. 788. Dementsprechend bemerkten die Motive zum Entwurfe des preußischen Ausführungsgesezes vom 24. April 1878 (S. 56) bei der Begründung der Bestimmung des § 39 (§ 31 des Entwurfes): „Den reichsgesetzlichen Vorschriften des § 70 Abs. 3 G.B.G. und des § 509 Abs. 2 G.B.D. liege die Erwägung zu Grunde, daß bei Rechtsstreitigkeiten der bezeichneten Art vielfach das öffentliche Recht berührt werde, und daß es daher für die einzelnen Bundesstaaten zweckmäßig sein könne, wenn in solchen Sachen zur Aufrechterhaltung einer einheitlichen Rechtsprechung in allen Fällen die Revision an das Reichsgericht zulässig sei.“ Dies stimmt auch mit der Ausführung der Motive zum Entwurfe der Civilproceßordnung überein, in welchen zur Rechtfertigung der Ausnahmebestimmung des § 509 Abs. 2 (§ 485 Abs. 2 des Entwurfes) hervorgehoben wird, daß durch die Interessen des Reiches und der einzelnen Bundesstaaten eine einheitliche Rechtsprechung bei den fraglichen Rechtsstreitigkeiten mit gebieterischer Notwendigkeit gefordert werde. An die Schaffung eines persönlichen Privilegiums ist hiernach nicht gedacht worden; der leitende Gesichtspunkt aber, daß bei der Syndikatsklage oft Fragen staatsrechtlicher Art konkurrieren, trifft auch in dem Falle zu, wenn die Klage gegen einen inzwischen inaktiv gewordenen Beamten erhoben wird. Hiernach erscheint die Revision als zulässig.

In der Sache selbst ist dem Berufungsrichter zunächst darin beizutreten, daß der Beklagte pflichtwidrig gehandelt hat, indem er weder in Gemäßheit der Vorschrift des § 193 Abs. 2 G.B.D. einen Termin bestimmte, noch den Rechtsanwalt P. abschlägig beschied, sondern lediglich anordnete, daß die zur Terminsbestimmung eingereichte Klage

nach Ablauf von vierzehn Tagen seitens der Gerichtsschreiberei wieder vorgelegt werden solle. Wenn der Beklagte der Ansicht war, daß von ihm die Legitimation des Rechtsanwaltes P. schon in diesem Stadium zu prüfen sei, und daß die Terminsbestimmung wegen der fehlenden Prozeßvollmacht unstatthast erscheine, so hätte er dies dem Rechtsanwalt P. eröffnen müssen. Von dieser Verpflichtung wurde der Beklagte auch nicht durch die Erklärung des Rechtsanwaltes P. entbunden, daß die Vollmacht nachgebracht werden solle; denn mit Rücksicht darauf, daß die Klage zur Terminsbestimmung eingereicht war, konnte kein Zweifel darüber obwalten, daß die Bestimmung des Termines sofort und nicht erst später, nach Eingang der nachzubringenden Vollmacht, begehrt wurde." . . .